

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 04/2022****Datum: 31.01.2022****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
15	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Coesfeld	21
16	Musikschule Coesfeld	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	22
17	Musikschule Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.02.2022	28
18	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	28

15/22 – Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Coesfeld**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg**2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen alle Bundes-, Landes-, Kreis- und kommunale Straßen, die nicht durch Zeichen 261 StVO oder

durch andere Fahrverbotszeichen nach StVO ausgeschlossen sind.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort

nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2017 wird zum 31. Januar 2022 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder

in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Coesfeld, 24. Januar 2022

Kreis Coesfeld

Der Landrat

gez. Dr. Schulze Pellengahr

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157,

markus.belzer@strassen.nrw.de oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230,

bernd.geenen@strassen.nrw.de

16/22 - Musikschule Coesfeld

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat am 22.03.2021 aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld testierten Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 469.022,65 € und einem Jahresüberschuss von 45.829,39 € festzustellen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von 45.829,39 € zu 15.276,46 € der Ausgleichsrücklage und zu 30.552,93 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Verbandsversammlung beschließt, der Verbandsvorsteherin für den Jahresabschluss 2018 Entlastung zu erteilen.

I AKTIVA						
			Sachkonto	Bilanzwert	Bilanzwert	
			Soll	zum	zum	
				31.12.2018	31.12.2017	
A. <u>Anlagevermögen</u>						
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>						
	1.	Lizenzen und Software	012000	12,00 €	44,00 €	
II. <u>Sachanlagen</u>						
	1.	Musikinstrumente	081100	11.285,00 €	13.976,00 €	
	2.	Sonstige BGA	081600	16.693,00 €	20.032,00 €	
				27.978,00 €	34.008,00 €	
B. <u>Umlaufvermögen</u>						
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>						
	1.	Gebührenforderungen	161111	8.043,32 €	6.657,28 €	
	2.	Ford. aus Transferleist.	164010	0,00 €	0,00 €	
	3.	sonst. ö-r Forderungen	169101	161,50 €	107,00 €	
	4.	Ford. Defizitabdeckung	169108	0,00 €	0,00 €	
	5.	Priv. Ford -priv. Bereich-	171100	8,85 €	776,46 €	
	6.	Priv. Ford -öff. Bereich-	171111	0,00 €	0,00 €	
	7.	Sonstige Forderungen	179190	0,00 €	0,00 €	
				8.213,67 €	7.540,74 €	
II. <u>Liquide Mittel</u>						
			181101	432.818,98 €	359.139,45 €	
C. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>						
	1.	Aktive RAP	199101	0,00 €	0,00 €	
D. <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>						
	1.	Überschuldung	199901	0,00 €	0,00 €	
				469.022,65 €	400.732,19 €	

II		PASSIVA				
				Sachkonto	Bilanzwert	Bilanzwert
				Haben	zum	zum
					31.12.2018	31.12.2017
A. Eigenkapital						
1.	Allgemeine Rücklage	✔	201000		217.871,15 €	209.810,86 €
2.	Ausgleichsrücklage	✔	203000		108.935,57 €	104.905,43 €
3.	a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag	✔	204100		-----	-----
	b) Bilanzgewinn/Bilanzverlust	✔	204200		0,00 €	0,00 €
4.	Nicht durch EK gedeckter Betrag	✔	201010		0,00 €	0,00 €
					326.806,72 €	314.716,29 €
B. Sonderposten						
1.	SoPo Zuweisungen Land	✔	231100		0,00 €	0,00 €
2.	SoPo Zuschüsse priv. Unternehm.	✔	231700		2.012,00 €	2.204,00 €
3.	SoPo Zuschüsse übrige Bereiche	✔	231800		6.833,00 €	7.894,00 €
4.	SoPo Sonstige Sonderposten	✔	239900		5.946,00 €	8.984,00 €
					14.791,00 €	19.082,00 €
C. Rückstellungen						
1.	Urlaubsrückstellung	✔	280100		2.550,00 €	1.910,00 €
2.	Überstundenrückstellung	✔	280150		2.060,00 €	2.250,00 €
3.	Übrige Rückstellungen	✔	280900		13.100,00 €	5.400,00 €
					17.710,00 €	9.560,00 €
D. Verbindlichkeiten						
1.	Kassenkredite Kreditinstitute < 1 J.	✔	331710		0,00 €	0,00 €
2.	Verb. aus Lieferung u. Leistung	✔	355001		51.249,92 €	31.654,35 €
3.	Andere sonst. Verbindlichkeiten	✔	379193		12.210,02 €	12.005,22 €
4.	sonst. Verb. -Überzahlungen Deb.-	✔	379194		350,28 €	348,40 €
5.	Verb. Überschussabführung	✔	379195		45.829,39 €	12.090,43 €
6.	sonst. Verb. -Fremde Finanzmittel-		verschiedene		75,32 €	152,50 €
7.	Transferverb. Zw. übrige Bereiche	✔	361280		0,00 €	1.123,00 €
					109.714,93 €	57.373,90 €
E. Passive Rechnungsabgrenzung						
1.	Passive RAP	✔	391100		0,00 €	0,00 €
					469.022,65 €	400.732,19 €

Gesamtergebnisrechnung						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermächtigungen nach 2019
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	55.605,66	57.300,00	62.853,55	+5.553,55	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	470.193,68	461.500,00	435.187,61	-26.312,39	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	460.720,00	558.300,00	558.300,00	0,00	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.388,68	7.800,00	13.437,06	+5.637,06	0,00
08	+ Aktivierter Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	999.908,02	1.084.900,00	1.069.778,22	-15.121,78	0,00
11	- Personalaufwendungen	777.206,70	840.000,00	772.615,57	-67.384,43	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	12.905,75	13.700,00	12.630,57	-1.069,43	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.304,94	17.550,00	16.260,85	-1.289,15	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	184.401,70	213.650,00	222.443,34	+8.793,34	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	987.819,09	1.084.900,00	1.023.950,33	-60.949,67	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10-17)	+12.088,93	0,00	+45.827,89	+45.827,89	0,00
19	+ Finanzerträge	1,50	0,00	1,50	+1,50	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19-20)	+1,50	0,00	+1,50	+1,50	0,00
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	+12.090,43	0,00	+45.829,39	+45.829,39	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	+12.090,43	0,00	+45.829,39	+45.829,39	0,00
27	- Ausgleich Überschuss	12.090,43	0,00	45.829,39	+45.829,39	0,00
28	+ Ausgleich Defizit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Bilanzgewinn/Bilanzverlust (Z. 26 bis 28)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich:					
30	Verrechnete Erträge SAV/FAV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechneter Aufwand SAV/FAV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermächtigungen nach 2019
32	Verrechnungssaldo (Z. 30+31)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermächtigungen nach 2019
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.576,60	56.000,00	57.436,00	+1.436,00	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	464.781,68	461.500,00	434.176,57	-27.323,43	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	460.719,99	558.300,00	558.300,00	0,00	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	17.730,26	4.800,00	8.680,42	+3.880,42	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1,50	0,00	1,50	+1,50	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	994.810,03	1.080.600,00	1.058.594,49	-22.005,51	0,00
10	- Personalauszahlungen	776.306,65	840.000,00	771.905,42	-68.094,58	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	5.698,16	13.700,00	14.938,16	+1.238,16	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	175.651,90	234.250,00	189.825,28	-44.424,72	0,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	957.656,71	1.087.950,00	976.668,86	-111.281,14	0,00
17	= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 9-16)	+37.153,32	-7.350,00	+81.925,63	+89.275,63	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.337,25	3.000,00	4.164,55	+1.164,55	0,00
19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.337,25	3.000,00	4.164,55	+1.164,55	0,00

Gesamtfinanzrechnung						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fortg. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermäch- tigungen nach 2019
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	10.930,94	16.000,00	11.294,85	-4.705,15	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	1.123,00	+1.123,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.930,94	16.000,00	12.417,85	-3.582,15	0,00
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23-30)	-7.593,69	-13.000,00	-8.253,30	+4.746,70	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)	+29.559,63	-20.350,00	+73.672,33	+94.022,33	0,00
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung Bestand eigene Finanzmittel (Z. 32+37)	+29.559,63	-20.350,00	+73.672,33	+94.022,33	0,00
39A	+ Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	329.220,42	260.000,00	358.780,05	+98.780,05	0,00
39B	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	235,00	0,00	359,40	+359,40	0,00
39C	= Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln	+329.455,42	+260.000,00	+359.139,45	+99.139,45	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	+124,40	0,00	+7,20	+7,20	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39C+40)	+359.139,45	+239.650,00	+432.818,98	+193.168,98	0,00
	<i>Anteile an den Liquiden Mitteln (nur nachrichtlich)</i>					
42	Musikschule	358.780,05	239.650,00	432.452,38	+192.802,38	0,00
43	Fremde Finanzmittel	359,40	0,00	366,60	+366,60	0,00
	Summe:	359.139,45	239.650,00	432.818,98	+193.168,98	0,00

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann in der Geschäftsstelle der Musikschule Coesfeld, Osterwicker Straße 29, 48653 Coesfeld, Zimmer 2.13 während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Mo – Do 08.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Coesfeld, 27.01.2022

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen
Zweckverbandsvorsteherin

17/22 - Musikschule Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.02.2022

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ werden hiermit zu einer Sitzung eingeladen, die am

Dienstag, dem 15.02.2022, um 18:00 Uhr,

Sitzungssaal, Rathaus, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, mit nachstehender Tagesordnung stattfindet.

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Vorsitzenden
- 2 Bericht des Schulleiters und der Verbandsvorsteherin
- 3 Auswirkungen der Coronapandemie auf die Musikschule
- 4 Weiterentwicklung im Landesprogramm JeKits und daraus resultierende Konsequenzen
- 5 Sachstandsbericht zum Elternbeirat
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022
Vorlage: 025/2022
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung der Verbandsvorsteherin
Vorlage: 026/2022

8 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Vorsitzenden
- 2 Bericht des Schulleiters und der Verbandsvorsteherin
- 3 Anfragen

Coesfeld, 27.01.2022

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Marion Dirks
Vorsitzende

18/22 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300001310 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.04.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.01.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337349302 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 25.01.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand